

Teil C - Anlage C-02
Vergabenummer VOEK 641-24
Leistungsbeschreibung
Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Schädlingsbekämpfung und Schädlingsmonitoring
WE 134824
Bundespolizeiinspektion Rosenheim Burgfriedstr. 34, 83024 Rosenheim

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
1. ALLGEMEINE ANGABEN	3
2. GRUNDLAGEN	3
3. BERECHNUNG DER PREISE	3
4. PERSONAL- UND LEISTUNGSANFORDERUNGEN	4
4.1 EINZUSETZENDES PERSONAL	4
4.2 BEKANNTGABE DER EINSATZLEITUNG UND KICK - OFF-BESPRECHUNG	4
4.3 GEFORDERTE QUALIFIKATION DES EINGESETZTEN PERSONALS	4
4.4 ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN	5
5. GEFAHRANALYSE BEI AUFTRAGSANNAHME	5
6.1 GRUNDLEISTUNG SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	5
6.2 GRUNDLEISTUNG SCHÄDLINGSMONITORING	5
7. SCHÄDLINGE IM AUßENBEREICH	6
7.1 RATTEN UND MÄUSEBEFALL	6
8. SCHÄDLINGE IM INNENBEREICH	6
8.1 MÄUSE- UND RATTENBEFALL IM GEBÄUDE P 845	6
8.2 BEFALL VON SCHMETTERLINGSMÜCKEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
8.3 SCHÄDLINGSMONITORING NACH HACCP IM LEBENSMITTELBEREICH (KÜCHE UND KANTINE)	6
8.4 SCHABENBEFALL	7
8.5 BEFALL VON LEBENSMITTELMOTTEN	7

9. BEDARFSLEISTUNGEN SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG.....	7
9.1 ZUSÄTZLICHE MÄUSE- UND RATTENKÖDERSTATIONEN ZZGL. MONITORING.....	8
9.2 ZUSÄTZLICHE EINSÄTZE UMSETZUNG/ENTFERNUNG VON WESPENNESTERN.....	8
10. LEISTUNGSZEITRAUM.....	8
11. LEISTUNGSNACHWEIS	8

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Angaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Auftraggeberin (AG)) beabsichtigt Teilleistungen des infrastrukturellen Gebäudemanagements in Form von Schädlingsbekämpfung und Schädlingsmonitoring für die in der Anlage (C-03 Leistungsspezifische Anlagen) angegebenen Liegenschaft an einen externen Dienstleister (Auftragnehmer, (AN)) zu vergeben.

2. Grundlagen

Bei der Durchführung der vertraglich zu erbringenden Leistungen hat der AN sämtliche einschlägige Normen/Bestimmungen/Gesetze etc. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Als Grundlage zur Ermittlung des erforderlichen Einsatzes von Leitern, Hebebühnen o.a. sowie der Besichtigung der örtlichen Begebenheiten dient der freiwillige Besichtigungstermin. *Es ist zu beachten, dass einzelne Gebäude aus mehreren Gebäudeteilen mit jeweils unterschiedlichen Geschosszahlen und -höhen bestehen.* Genaue Angaben sind der Anlage C-03 Leistungsspezifische Anlage zu entnehmen. Alle zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen müssen nachweislich in einem einwandfreien Zustand sein, den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und alle erforderlichen Prüfungen hinsichtlich Betriebssicherheit aufweisen.

3. Berechnung der Preise

Die Berechnung der Preise erfolgt auf Grundlage der angegebenen Preise der Anlage Preisblatt (Anlage B-02). Mit den angegebenen Preisen sind alle anfallenden Kosten, wie z. B. Lohn-, Lohnneben-, Regie-, Material-, Maschinen-, Fahrzeugkosten gedeckt. Hierzu zählen auch die Kosten für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und der Preis für den eventuellen Einsatz eines Steigers/ Hebebühne. An- und Abfahrtskosten sowie Nebenleistungen, die ohne ausdrückliche Erwähnung zum Leistungsumfang des AN gehören. Diese werden nicht separat vergütet. Nebenleistungen müssen demnach in den Einheitspreis eingerechnet werden. Unter Nebenleistungen werden u. a. die nachstehenden Leistungen verstanden:

Das Heranbringen von Wasser und Energie (werden kostenfrei von der AG zur Verfügung gestellt; es ist jedoch auf sparsamen Verbrauch zu achten) zur Verwendungsstelle, das Vorhalten aller benötigten Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Hilfs- und Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Werkzeuge, Bohrmaschine, Akkuschauber, Besen und sonstigen Materialien und Hilfsmitteln (Absperren etc.); der Transport der vorgenannten Stoffe und Geräte zum und auf der jeweiligen Liegenschaft und zurück; die Beseitigung und Entsorgung von Abfällen und Verunreinigungen unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

4. Personal- und Leistungsanforderungen

4.1 Einzusetzendes Personal

Das eingesetzte Personal muss als Mitarbeiter des AN optisch erkennbar sein, sicher und freundlich auftreten und mit einer einheitlichen, klar erkennbaren Berufsbekleidung und persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, ausgestattet sein. Die Berufsbekleidung muss vom AN auf dessen Kosten gestellt und gereinigt werden.

4.2 Bekanntgabe der Einsatzleitung und Kick - OFF-Besprechung

Der AN hat der AG spätestens **zwei Wochen** vor Leistungsbeginn für das gesamte bei der Auftragsdurchführung vorgesehene Personal folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Einsatzleiters
- Nachweise und Bescheinigungen über die in dieser LB geforderten Qualifikationen

Für einen strukturierten Start ist **mindestens eine Woche** vor Leistungsbeginn eine Kick-Off-Besprechung mit der AG vorgesehen, an welcher seitens des AN die Einsatzleitung teilnehmen muss. Besprochen werden Details zur Zuwegung, mögliche erforderliche Absperrungen und der eventuelle Einsatz einer Hebebühne.

Für die Durchführung der Arbeiten ist die rechtzeitige Terminmitteilung (vor jedem Einsatz mindestens 7 Tage im Voraus) unter Angabe, welche Personen die Arbeiten ausführen werden (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Benennung der Fahrzeuge (Kfz-Kennzeichen) zwecks Zutrittsanmeldung bei der Wache erforderlich.

4.3 Geforderte Qualifikation des eingesetzten Personals

Die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung hat durch erfolgreich zutrittsüberprüftes, qualifiziertes, unterwiesenes und zuverlässiges Personal zu erfolgen. Das eingesetzte Personal muss als Sachkundenachweis mindestens eine der folgenden Qualifikationen oder gleichwertig nachweisen:

- Erfolgreich abgelegte Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer oder
- Abschluss als Geprüfter Schädlingsbekämpfer (berufliche Umschulung) oder
- Prüfungsabschluss zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der DDR

Darüber hinaus ist für das eingesetzte Personal nachweislich eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziff. 8 e Tierschutzgesetz für das Bekämpfen von Wirbeltieren erforderlich.

Für den Einsatz im Lebensmittelbereich ist eine aktuelle Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes oder ein gültiges „altes“ Gesundheitszeugnis nach §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz notwendig.

Soweit die vorgesehenen Mitarbeiter die Sprache Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, sind **Sprachkenntnisse in Deutsch mindestens analog A2** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.

4.4 Zutrittsbeschränkungen

Den Beschäftigten der Auftragnehmerin ist der Zutritt zu der jeweiligen Liegenschaft nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses gestattet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3, 23 Abs. 5 und 34 Abs. 1 Bundespolizeigesetz können Beschäftigte von Fremdfirmen polizeilich überprüft werden. Um eine rechtzeitige polizeiliche Überprüfung zu ermöglichen, haben Auftragnehmerinnen ihre Beschäftigten spätestens 2 Tage vor Auftragsausführung bei der die jeweilige Liegenschaft nutzenden Bundespolizeidienststelle mit Vornamen, Namen und Geburtsdatum anzumelden. Die Bundespolizei kann Beschäftigte von Fremdfirmen, die sie nach Überprüfung als sicherheitsgefährdend für die jeweilige Liegenschaft und die dort tätigen Bediensteten einstuft, vom Betreten der Liegenschaft ausschließen. Diese Maßnahme dient der allgemeinen Sicherheitsvorsorge und wird von der Bundespolizei im Rahmen ihres Ermessensspielraums gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BPolG angewendet, um potenzielle Risiken zu verhindern.

5. Gefahranalyse bei Auftragsannahme

Die Objektanalyse hat einmal zu Beginn der Auftragsannahme auf jeder Liegenschaft statt zu finden und ist über den Leistungszeitraum regelmäßig anzupassen.

Die Objektanalyse ist so zu erstellen, in dem die Befallsituation und die Ursachen, das Schädlings- und Schadensrisiko (Risikobeurteilung/Risikoanalyse Schädlingsbekämpfung) für die AG sowie ungezieferfördernde Umstände und Empfehlungen über präventive Maßnahmen abgebildet werden.

6.1 Grundleistung Schädlingsbekämpfung

Der Auftragnehmer (AN) erbringt die Durchführung der Schädlingsbekämpfung in Anlehnung an die DIN EN 16636 zu den vertraglich vereinbarten Konditionen entsprechend dem Bedarf in der Liegenschaft in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation.

Der AN verpflichtet sich, nur solche Bekämpfungsmittel zu verwenden, die den aktuellsten Technischen Regeln für Gefahrstoffe entsprechen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen an Ort und Stelle zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, von sich aus alle Maßnahmen vorzuschlagen, die einen Schädlingsneubefall verhindern können. Er berät die AG umfassend. Es sind vor Beginn der Bekämpfung Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten der AG bzw. des Nutzers mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen.

Für alle Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gilt – beim Einsatz von elektronischen Fallen nur ohne Funkanbindung.

6.2 Grundleistung Schädlingsmonitoring

Die aufgeführten Grundleistungen sind laufend nach einem festen Turnus auszuführen. Der AN führt vorbeugende Maßnahmen zur Früherkennung von Schädlingsbefall (Monitoring) sowie die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durch.

Das Schädlingsmonitoring umfasst die Überprüfung des vorhandenen Systems inkl. der Fallen.

Vor jeder Maßnahme ist durch den AN zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Bekämpfung der Tiere erlaubt ist. Eventuell erforderliche behördliche Freigaben (z. B. für Beseitigung bzw. Verlegung von Hornissennestern) sind vorab durch den AN einzuholen.

Die Dokumentation ist so anzulegen, dass die zu bekämpfenden Organismen, die Mittelverwendung hinsichtlich Art, Menge, Konzentration und Dosierung, das Ausbringungsverfahren, ggf. Dekontamination und Vorsichtsmaßnahmen, sowie Ort und Zeit der Anwendung festgehalten werden.

Nach jeder Bekämpfung sind der AG schriftlich alle präventiven oder flankierenden Maßnahmen (sowohl bauliche als auch organisatorische) vorzuschlagen, die erforderlich sind, um einen erneuten Befall zu verhindern.

7. Schädlinge im Außenbereich

7.1 Ratten und Mäusebefall auf der Liegenschaft

Auf der gesamten Liegenschaft sind vom AN **32 Köderstationen (Ratten)** und **32 Mäuseboxen** zu installieren.

Der Ratten- und Mäusebefall tritt auf der gesamten Liegenschaft auf.

7.2 Ratten und Mäusebefall am Gebäude P 863

Insbesondere treten im Außenbereich des Gebäudes P 863 (ca. 1800 m² Fläche) Ratten- und Mäusebefall auf. Daher sollen im diesem Bereich **zusätzlich 8 Rattenköderstationen** und **8 Mäuseboxen** installiert werden.

Die Köderstationen sind monatlich zu kontrollieren und der Köder gegebenenfalls auszutauschen. Der Preis wird unter dem Pkt. 2.1 der Anlage B-02 Preisblatt abgefragt.

8. Schädlinge im Innenbereich

8.1 Mäuse- und Rattenbefall im Gebäude P 845

Das Gebäude P845 verfügt über zwei Küchen mit entsprechender Lebensmittelverarbeitung, -lagerung und -entsorgung. Daher ist ein Monitoring der Gesamtfläche von ca. **4200 m²** hinsichtlich **Ratten-und Mäusebefall** notwendig. Daher sollen im diesem Bereich **12 Rattenköderstationen** und **12 Mäuseboxen** installiert werden, Das Monitoring sämtlicher Rattenköderstationen und Mäuseboxen soll monatlich durchgeführt werden. Der Preis für die Installation und das Monitoring wird unter dem Pkt. 2.2 der Anlage B-02 Preisblatt abgefragt.

8.2 Schädlingsmonitoring nach HACCP im Lebensmittelbereich (Küche und Kantine)

Nach Aufforderung des AG soll im Lebensmittelbereich ergänzend das Schädlingsmonitoring unter Beachtung der Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP) Prinzipien in Abstimmung mit dem Küchenleiter durchgeführt werden, das heißt im Einzelnen die Durchführung einer Gefahrenanalyse, die Identifikation der für die Sicherheit der Lebensmittel kritischen Kontrollpunkte, die Festlegung eines Systems zur Überwachung der jeweiligen kritischen Kontrollpunkte und die Festlegung von Korrekturmaßnahmen, die durchzuführen sind, wenn die Überwachung anzeigt, dass ein bestimmter

kritischer Kontrollpunkt nicht mehr beherrscht wird. Weiterhin sind Verfahren zur Verifizierung festzulegen, die bestätigen, dass das HACCP-System erfolgreich arbeitet.

Auf der Grundlage der Objektanalyse ist ein Schädlingsbekämpfungsplan zu erstellen, der die Strategien der Bekämpfung, Einzelheiten der Bekämpfungsverfahren und den zeitlichen Ablauf festlegen.

Es müssen Ausbringungsstellen (bevorzugte Eindring- und Niststellen) zur strategischen Dauerbeköderung und Dokumentation in einem Lageplan festgestellt werden - nach Art des Systems und des Zielorganismus differenziert - unter Nutzung der bereits bestehenden Ausbringungsstellen, besonders im Außenbereich.

Die durch den AN zu stellenden Fallen (Klebefallen, Fraßköder o.ä.) müssen an den entsprechenden Stellen inkl. deren Befestigung (z.B. Wandverschraubung) nach vorheriger Freigabe des AG ausgebracht werden. Die Ausbringungsorte müssen gut sichtbar durch dauerhafte Kennzeichnung (Warnaufkleber, Stationsnummer) angebracht werden.

Für die in den jeweiligen Fallen enthaltenen Stoffe müssen die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter bereitgestellt werden. Es hat eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Betreuung des Schutzsystems zu erfolgen sowie Befallskontrolle durch Aufbau von Monitoringsystemen und strategischer Dauerbeköderung.

Über das Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung der Monitoringfallen im Rahmen einer strategischen Dauerbeköderung sind die Stationen mindestens alle 4 Wochen bzw. quartalsweise (Schaben und Motten) zu kontrollieren und ggf. der jeweilige Köder zu erneuern. Im Falle eines Schädlingsbefalls müssen erforderliche Maßnahmen eingeleitet und eine elektronische Dokumentation durch Erstellung von Ausbringungsplänen und Reports erstellt werden.

Hierfür ist im Lebensmittelbereich ein Dokumentationsordner nach HACCP anzulegen und der AG zur Verfügung zu stellen.

8.3 Schabenbefall

Im Innenraum können **insbesondere im Kantinenbereich** deutsche und orientalische Schaben auftreten. Daher sind in den vorhandenen Küchen **6 Schabenkontrollstationen** zu installieren. Das Monitoring soll quartalsweise durchgeführt werden. Der Preis für die Installation und das Monitoring wird unter dem Pkt. 2.2 der Anlage B-02 Preisblatt abgefragt.

8.4 Befall von Lebensmittelmotten

In den vorhandenen Küchen können Lebensmittelmotten auftreten. Daher sind in diesen Bereichen **6 Mottenpheromonfallen** zu installieren. Das Monitoring soll quartalsweise durchgeführt werden. Der Preis für die Installation und das Monitoring wird unter dem Pkt. 2.2 der Anlage B-02 Preisblatt abgefragt.

9. Bedarfsleistungen Schädlingsbekämpfung

Über die im Rahmen der Grundleistung durchzuführenden Bekämpfungsmaßnahmen hinaus, übernimmt der AN im Rahmen der Bedarfsleistungen die Schädlingsbekämpfung in Anlehnung an die DIN EN 16636 und im Lebensmittelbereich in Anlehnung an die DIN 10523 nach Einzelbeauftragung durch die AG. Die Bekämpfung eines akuten Schädlingsbefalls erfolgt spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Auftragserteilung und ist verzugslos abzuschließen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich per E-Mail.

9.1 Zusätzliche Mäuse- und Rattenköderstationen zzgl. Monitoring

Als Bedarfsposition wird im Preisblatt unter dem Pkt. 3.1 eine Abfrage für die Installation sowie regelmäßige Kontrolle analog der bisher installierten Köderstationen, **10 zusätzliche Rattenköderstationen** und **5 Mäuseboxen** mit aufgeführt.

9.2 Zusätzliche Einsätze Umsetzung/Entfernung von Wespennestern

Als Bedarfsposition wird unter dem Pkt. 3.1 in der Anlage B-02 Preisblatt eine Abfrage für die Entfernung bzw. Umsetzung von Wespennestern kalkuliert.

10. Leistungszeitraum

Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind jeweils turnusmäßig (vgl. Anlage B-02 Preisblatt) – in Abstimmung mit der AG monatlich bzw. quartalsweise montags bis donnerstags zur büroüblichen Dienstzeit des Nutzers (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) und freitags (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) durchzuführen. Dabei sind die dienstlichen Belange des Nutzers möglichst nicht zu stören. Abweichende Ausführungszeiten müssen mit dem Nutzer der Liegenschaft vorher abgestimmt werden. Erforderliche sind davon unberührt und richten sich gemäß Anlage B-02 Preisblatt nach der Dringlichkeit mit der entsprechenden Reaktionszeit.

11. Leistungsnachweis

Der AN ist verpflichtet, durch Eigenkontrolle die vereinbarte Qualität gemäß Anlehnung an die DIN E 16636 bei der Ausführung der Dienstleistung einzuhalten. Die standardmäßige Überprüfung durch die AG erfolgt stichprobenartig und ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind sorgfältig zu dokumentieren, über die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten und der AG mit der Rechnung gemäß der Anlage Weitere Zusätzliche Vertragsbestimmungen (Anlage C-01b) zu übergeben.